



Statuten der Sektion Zürich der Europäischen Bewegung Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Sektion Zürich der Europäischen Bewegung Schweiz (nachfolgend Sektion Zürich) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

² Sie ist eine eigenständige Sektion der Europäischen Bewegung Schweiz (nachfolgend Europäische Bewegung). Bezüglich Zusammenarbeit mit der Europäischen Bewegung gelten die jeweils aktuellen Statuten und das Reglement über die Finanzen und die Arbeit in den Regionen (Finreg) der Europäischen Bewegung.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Sektion Zürich ist die Förderung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenwirkens der europäischen Staaten und Völker. Das Ziel ist die Errichtung einer Europäischen Föderation, die auf den Werten der Demokratie, des friedlichen Ausgleichs, der Menschen- und Bürgerrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Subsidiarität, der sozialen Gerechtigkeit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen basiert.

² Die Sektion Zürich setzt sich für den raschen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union ein, da die Schweiz nur so aktiv an diesem Prozess mitwirken kann.

Art. 3 Unabhängigkeit

Die Sektion Zürich ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Europäische Bewegung festgelegt.

² Alle Mitglieder der Sektion Zürich sind auch Mitglieder der Europäischen Bewegung.

³ Der Vorstand kann Mitglieder, deren Verhalten mit den Zielen der Sektion Zürich nicht mehr vereinbar ist, ausschliessen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Mitgliedschaft nach den Statuten und dem Reglement über die Finanzen und die Arbeit in den Regionen (Finreg) der Europäischen Bewegung.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Sektion Zürich sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;

- b. Der Vorstand;
- c. Die Kontrollstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion Zürich.

² Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a. Änderung der Statuten;
- b. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm auf Vorschlag des Vorstandes;
- c. Wahl des (Co-)Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
- d. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle;
- e. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- g. Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- h. Auflösung des Vereins.

Art. 7 Einberufung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; nach Bedarf können ausserordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlungen werden mit wenigstens zweiwöchiger Frist vom Vorstand einberufen. Sofern ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt, muss vom Vorstand innert sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Art. 8 Abstimmungsmodus

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.

³ Bei Stimmengleichheit hat das (Co-)Präsidium den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal vierzehn Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die young european swiss | yes entsendet einen Vertreter aus Zürich in den Vorstand.

Art. 10 Kompetenzen

¹ Alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen sind, gehören in die Zuständigkeit des Vorstandes. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben zu:

- a. Die Führung der Sektion Zürich nach dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Programm und die Vertretung der Sektion nach aussen;
- b. Die Unterstützung und Kontrolle der Kommissionen und Projektgruppen.

² Der Vorstand kann eine Projektgruppe und ein Sekretariat einsetzen.

³ Der Vorstand kann vorübergehende Projektgruppen einsetzen. Sie konstituieren sich selbst und bestimmen eine dem Vorstand gegenüber verantwortlicher Person. Die verantwortliche Person hat ein Anhörungs- und Antragsrecht.

⁴ Die Projektgruppen stehen allen Mitgliedern offen. Es können auch Nichtmitglieder einbezogen werden.

Art. 11 Einberufung und Abstimmungsmodus

¹ Der Vorstand wird vom (Co-)Präsidium einberufen.

² Ein Fünftel der Vorstandsmitglieder hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu verlangen, die vom (Co-)Präsidium baldmöglichst einzuberufen ist.

³ Die Vorstandssitzungen stehen den Mitgliedern der Sektion Zürich offen. Der Vorstand kann dieses Recht bei Bedarf einschränken.

⁴ Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat das (Co-)Präsidium den Stichentscheid.

C. Kontrollstelle

Art. 12 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung sowie Bilanz und Erfolgsrechnung der Sektion Zürich. Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 13 Statutenänderung und Auflösung

¹ Änderungen der Statuten erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

² Die Auflösung der Sektion Zürich bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 14 Haftung und Verwendung des Vermögens

Für die Verpflichtungen der Sektion Zürich haftet einzig ihr Vermögen. Im Falle der Auflösung der Sektion Zürich haben die Mitglieder kein Anrecht auf das Vereinsvermögen; dieses ist der Europäischen Bewegung oder einer Organisation mit ähnlichen Zielen oder, in Ermangelung einer solchen, gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Die bisherigen Statuten der Sektion Zürich der Europäischen Bewegung Schweiz werden aufgehoben.

² Die vorliegenden neuen Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Sektion Zürich vom 23. August 2021 in Kraft.